

Besucher und Lieferanten

Selbstauskunft gemäß § 28a Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname:	
Firma:	
Ansprechpartner TEREG:	

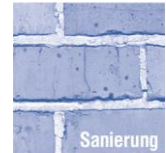
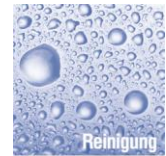
Ich verfüge über einen der folgenden Nachweise (bitte ankreuzen):

- Impfnachweis (nach § 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- Gültiger Nachweis auf Genesung am (Ablaufdatum: _____ (nach § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)), vom Gesundheitsamt ausgestellt.
- Ich verfüge weder über einen Impfnachweis, noch über einen Genesenennachweis. Mir ist bewusst, dass ich in diesem Fall das TEREG Haus nur betreten darf, wenn ich Folgendes nachweisen kann und meinem Ansprechpartner bei TEREG bzw. der TEREG Zentrale bei Besuchsantritt vorlege:
- Antigen-Schnelltest (**kein Selbsttest!**), der höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Arbeitsstätte vorgenommen wurde.
 - PCR-Test, der höchstens 48 Stunden vor dem Betreten der Arbeitsstätte vorgenommen wurde.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind und ich die Informationen zur Kenntnis genommen habe.

Datum _____

Unterschrift _____



TEREG
Gebäudedienste GmbH
Weidestraße 130
22083 Hamburg

Telefon: 040-271 37-1
Fax: 040-271 37-200

email: info@tereg.de
web: www.tereg.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Dipl.-Ing. Jens-Günter Lang

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Dirk Kratz
Dipl.-Kfm. Karsten Rakebrandt

Gerichtsstand Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 10199
Ust-IdNr.: DE 811239753

Hamburger Sparkasse
IBAN:
DE98200505501207123207
BIC: HASPDEHHXXX

Geprüft am / durch: _____

Ansprechpartner TEREG + Zentrale TEREG sind „prüfungsberechtigt“.

Damit eventuelle SARS-CoV-2-Infektionsketten von den Gesundheitsämtern nachverfolgt werden können, sind wir zur Dokumentation der Kontaktdaten aller Besucher*innen der TEREG verpflichtet. Auf Basis der vorherigen Anmeldungen wird vor Beginn des Besuches eine Anwesenheitsliste geführt, in welcher Datum des Besuchs, Name, Firma sowie der TEREG Ansprechpartner aller Besucher*innen festgehalten werden. Die Datenerfassung erfolgt ausschließlich zum oben genannten Zweck. Die Daten werden maximal vier Wochen aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt. Die Daten werden so aufbewahrt, dass sie vor Zugriff und Einsicht durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die Dokumentation der Daten erfolgt im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Personen, die sich nicht angemeldet haben und nicht auf der Anwesenheitsliste vermerkt sind, dürfen nicht empfangen werden und sind somit vom Betreten der Betriebsstätte ausgeschlossen